



Leitfaden Zielvereinbarungen im RPV

Teil IV: Muster Zielvereinbarung Typ S

Aktenzeichen: BAV-313.300-6/10/2
Geschäftsfall:

Entwurf für Einbindung
der interessierten Kreise
(EiK)



Hinweise zum Gebrauch der Muster-Zielvereinbarung

Grundlage für die vorliegende Muster-Zielvereinbarung ist der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) publizierte «Leitfaden Zielvereinbarungen im RPV» vom **Monat** 2024.

Die Muster-Zielvereinbarung soll insbesondere den Kantonen das Erstellen einer Zielvereinbarung erleichtern. **Entsprechend der bisherigen Praxis fokussiert sie auf den Busbereich. Für den Bahnbereich ist sie punktuell anzupassen.**

Folgende Inhalte sind in der Zielvereinbarung Typ S zwingend vorzusehen (vgl. Tabelle 1 in Kap. 4.2 des Leitfadens):

- Rechtsrahmen
- Gegenstand
- Dauer
- Angebotsentwicklung
- Betriebsmittel
- Energiestrategie
- Nebenerlöse und Nebengeschäfte
- Allgemeine Vertragsbestimmungen
- Unterschriften
- Anhang

Die weiteren Inhalte können optional vereinbart werden.

Die vorliegende Muster-Zielvereinbarung enthält

- *in grauer, kursiver Schrift: Erläuterungen und Hinweise, was beim jeweiligen Thema vereinbart werden soll (sind nicht Bestandteil der Zielvereinbarung)*
- **in schwarzer Schrift: Standardformulierungen (sollen in der Regel nicht umformuliert werden)**
- **in farbiger Schrift: Formulierungsvorschläge und -beispiele (können/sollen der spezifischen Situation bzw. den eigenen Bedürfnissen angepasst werden).**

Zielvereinbarung regionaler Personenverkehr 20XX - 20XX

zwischen

den Bestellern

Kanton X
vertreten durch [das Baudepartement](#), Adresse

Kanton Y
vertreten durch [das Volkswirtschaftsdepartement](#), Adresse

Schweizerische Eidgenossenschaft
vertreten durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern

und

dem Transportunternehmen

Transportunternehmen Z, Adresse

Inhalt

1	Ausgangslage (optional)	5
2	Zweck (optional)	5
3	Rechtsrahmen	5
4	Gegenstand der Zielvereinbarung	5
5	Dauer	5
6	Angebotsentwicklung	6
7	Betriebsmittel	6
8	Energiestrategie	6
9	Nebenerlöse und Nebengeschäfte	7
10	Entwicklungsprojekte (optional)	7
11	Marketing (optional)	7
12	Erscheinungsbild / Fahrzeugwerbung (optional)	7
13	Fahrgastinformation (optional)	8
14	Gepäcktransport (optional)	8
15	Distribution (optional)	8
16	Fahrausweiskontrolle (optional)	8
17	Anforderungen Personal (optional)	8
18	Sicherheit (optional)	8
19	Zusammenarbeit (optional)	8
20	Bestellungen Dritter (optional)	9
21	Erlöse (optional)	10
22	Allgemeine Vertragsbestimmungen	11
23	Unterschriften	13

Anhänge

- 1 Von der Zielvereinbarung erfasste Linien

1 Ausgangslage (optional)

Hier können die spezifische Ausgangslage und die Absicht, welche die Parteien verfolgen, umrissen werden (zum Beispiel Verweis auf eine bestehende Vereinbarung, welche erneuert wird).

Beispiel:

Die bestehende Zielvereinbarung zwischen Transportunternehmen und Bestellern läuft per Fahrplanwechsel im Dezember 20XX aus. Mit der vorliegenden Zielvereinbarung möchten die Parteien ihre erfolgreiche Zusammenarbeit und die guten Erfahrungen mit der bestehenden Zielvereinbarung fortführen.

2 Zweck (optional)

Kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ziele und Inhalte der Vereinbarung und gegebenenfalls Hinweis auf die Grundsätze, auf welchen die Vereinbarung beruht.

Beispiel:

Die Zielvereinbarung definiert das gemeinsame Zielbild der Parteien zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs. Sie legt die beabsichtigte Angebotsentwicklung fest und regelt grundsätzliche Fragen, welche über den Zeitraum einer Bestellperiode hinausgehen. Sie legt damit die Leitlinien fest für das Bestellverfahren, in dessen Rahmen die effektive Leistungsbestellung erfolgt.

3 Rechtsrahmen

Verweis auf die relevanten rechtlichen Grundlagen (Bund, Kantone, Richtlinien BAV) und Einbettung in die übrigen Prozesse, insbesondere das Bestellverfahren.

Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. 33 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in Art. 24ff. der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) sowie untergeordnet auf die einschlägigen Richtlinien des BAV.

Sie dient als Grundlage für die im Rahmen des Bestellverfahrens einzureichenden Offerten.

4 Gegenstand der Zielvereinbarung

Beschreibt, worauf sich die Zielvereinbarung bezieht (mehrere Linien, welche zu einem oder mehreren Linienbündeln zusammengefasst werden können und üblicherweise in einem Anhang aufgeführt werden).

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Linien und deren Besteller sind im Anhang 1 festgehalten.

Variante mit Linienbündeln:

Diese Zielvereinbarung umfasst die durch Bund und Kantone beim Transportunternehmen bestellten Linien und die daraus gebildeten Linienbündel gemäss Anhang 1.

5 Dauer

Enthält die Dauer, für welche die Zielvereinbarung abgeschlossen wird (üblicherweise 4 oder 6 Fahrplanjahre).

Die vorliegende Zielvereinbarung gilt für X Fahrplanjahre ab dem XX. Dezember 20XX bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 20XX.

6 Angebotsentwicklung

Hier wird die während der Dauer der Zielvereinbarung geplante Angebotsentwicklung im Sinne einer Absichtserklärung festgehalten. Zusätzlich kann der Beitrag des Transportunternehmens zur Weiterentwicklung des Angebotes spezifiziert werden.

Beispiel 1:

Es sind keine Angebotsänderungen für die Laufzeit dieser Zielvereinbarung geplant. Die Besteller beabsichtigen, das Angebot im heutigen Umfang – vorbehältlich kleinerer Anpassungen – innerhalb des in dieser Zielvereinbarung definierten Rahmens zu bestellen.

Beispiel 2:

Mit der ab Fahrplanjahr 20XX geplanten Einführung des Bahnkonzepts X soll das Busangebot auf den Linien X und Y auf einen Halbstundentakt verdichtet werden. Die Besteller informieren das Transportunternehmen, sobald die Änderungen definitiv sind. Für die übrigen Linien ist keine Angebotsänderung geplant.

Beispiel 3:

Für die zweite Hälfte der Laufzeit dieser Zielvereinbarung ist eine Kürzung des Abendangebots auf den Linien X und Y geplant. Die Besteller informieren das Transportunternehmen, sobald die Änderungen definitiv sind. Für die übrigen Linien ist keine Angebotsänderung geplant.

7 Betriebsmittel

Hier wird die während der Dauer der Zielvereinbarung geplante Entwicklung der Fahrzeugflotte bzw. des Rollmaterials und/oder anderer Betriebsmittel festgehalten. Unter diesen Punkt fallen auch Aussagen zu einer allfälligen Dekarbonisierung der Fahrzeuge und deren Finanzierung.

Beispiel 1:

Als Ersatz für die in den nächsten Jahren turnusgemäss zu ersetzenden X Fahrzeuge beschafft das Transportunternehmen Vollniederflurbusse mit (mindestens) Mild-Hybrid-Antrieb und USB-Anschlüssen an allen Sitzplätzen.

Beispiel 2:

Die Linien 1, 2, 3 und 4 im Raum X sollen ab dem Fahrplanjahr 20XX mit Fahrzeugen ohne fossilen Antrieb betrieben werden. Das Transportunternehmen setzt auf diesen Linien während des Fahrplanjahres 2027 versuchsweise einen gemieteten E-Bus ein. Basierend auf den Erfahrungen damit erstellt es im Folgejahr ein Elektrifizierungskonzept für alle 4 Linien zu Händen der Besteller inkl. Kostenabschätzung unter Berücksichtigung der dannzumal verfügbaren Fördermittel. Über dessen Umsetzung entscheiden Besteller und Transportunternehmen gemeinsam. Die (Zusatz-) Kosten des Pilotbetriebs, dessen Auswertung und die Kosten für die Konzepterarbeitung können im Bestellverfahren geltend gemacht werden.

8 Energiestrategie

Regelung der Modalitäten geplanter Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Betrieb und der Produktion bzw. dem Einsatz von erneuerbaren Energien. Nicht unter diesen Punkt fallen Aussagen zur Finanzierung einer allfälligen Dekarbonisierung der Fahrzeuge (werden unter dem Punkt Betriebsmittel behandelt).

Beispiel:

Das Transportunternehmen sorgt für einen energieeffizienten Betrieb. Es vermindert laufend den Energiebedarf des Betriebs, verbessert die Energieeffizienz der Gebäude und nutzt energieeffiziente Fahrzeuge. Im Rahmen der anstehenden Projekte wird angestrebt, den Wirkungsgrad zu verbessern und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Das Transportunternehmen erarbeitet dazu eine Energiestrategie, die sich an den Energie- und Klima-

zielen des Bundes ausgerichtet. Die geplanten Massnahmen stellen sicher, dass das gesamte Unternehmen 2040 klimaneutral ist (vgl. Energiestrategie der Branche (VöV¹)).

Folgende Massnahmen werden während der Laufzeit der Zielvereinbarung umgesetzt:

- ... (durch das Unternehmen festzulegen)
- ...
- ...

9 Nebenerlöse und Nebengeschäfte

Regelung des Umgangs mit Nebenerlösen und Nebengeschäften und deren Abgrenzung. Insbesondere beim Einsatz von Ressourcen sowohl für bestellte Angebote als auch für Angebote für Dritte ist im Rahmen der Zielvereinbarungen festzulegen, ob diese Leistungen als Nebenerlöse oder als Nebengeschäfte geführt werden. Es kann auch auf die gewünschte Entwicklung der Nebenerlöse hingewiesen werden.

Beispiel:

In Anwendung von [Art. 34 Abs. 4 nARPV](#) legen die Parteien fest, dass folgende Leistungen, welche teilweise mit Ressourcen der abgeregulierten Sparten erbracht werden, in den abgeregulierten Sparten als Nebenerlöse geführt werden:

- Werkstattleistungen für Dritte

Folgende Leistungen, welche teilweise mit Ressourcen der abgeregulierten Sparten erbracht werden, werden als Nebengeschäft geführt:

- Bahnersatzfahrten mit Fahrzeugen, die auch in den abgeregulierten Sparten eingesetzt werden

10 Entwicklungsprojekte (optional)

Regelung der Modalitäten geplanter Projekte, z.B. ein Pilotversuch für ein Bedarfsangebot. Insbesondere ist zu regeln, ob die Finanzierung im Rahmen des Bestellverfahrens oder über separate Förderprogramme erfolgt.

11 Marketing (optional)

Regelung geplanter/durchzuführender Marktforschungen bzw. Marktanalysen, strategische Stossrichtungen bezüglich der verschiedenen Zielgruppen, Schwerpunkte der während der Dauer der Zielvereinbarung geplanten Massnahmen, Zusammenarbeit und Aufgabenteilung mit anderen Akteuren zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten etc.

12 Erscheinungsbild / Fahrzeugwerbung (optional)

Vorgaben der Besteller zur Gestaltung von Fahrzeugen und Haltestellen oder zu Werbeflächen am und im Fahrzeug.

Beispiel 1:

Die Haltestellenausstattung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Besteller (inklusive QMS RPV CH) und des Tarifverbundes X zu gestalten. Im übrigen Markenauftritt ist das Transportunternehmen frei.

Zur Steigerung der Einnahmen ist Verkehrsmittelwerbung grundsätzlich erlaubt und auch erwünscht. Gleichwohl bestehen die nachfolgenden Einschränkungen, von denen nur in Einzelfällen und nur in Abstimmung mit den Bestellern abgewichen werden darf.

¹ <https://www.voev.ch/de/unsere-themen/Energie/Energiestrategie-VoeV>

Auf Heckscheiben ist Werbung uneingeschränkt möglich. Auf Seitenscheiben ist Werbung bis zu einer maximalen Fensterfläche von X% der Seitenscheiben möglich, wobei sichtdurchlässige Folien zu verwenden sind.

Maximal X% aller auf den betroffenen Linien regulär eingesetzten Fahrzeuge dürfen als Ganzwerbefahrzeuge gestaltet werden, wobei die Einschränkungen zu den Fensterflächen auch hier gelten. Werbung im Fahrzeuginnern darf die Sicht auf die Fahrgastinformationsanzeigen nicht beeinträchtigen.

Beispiel 2:

Die Linienfahrzeuge sind ein wichtiger Botschafter für den qualitativ hochstehenden öffentlichen Verkehr in der Schweiz. Diesem Aspekt ist bei der Fahrzeugaussenwerbung Rechnung zu tragen.

13 Fahrgastinformation (optional)

Z.B. Verpflichtung zur Teilnahme an einem zentralen Fahrgastinformationssystem, Ausrüstung ausgewählter Haltestellen mit elektronischen Abfahrtsanzeigern oder Vorgaben der Besteller zur Fahrgastinformation an den Haltestellen.

14 Gepäcktransport (optional)

Z.B. Vereinbarung zum Transport von Fahrrädern oder Ski (im Fahrzeug, in Anhängern) oder von zusätzlichen Leistungen und deren Finanzierung (z.B. Gepäcktransport ins Hotel in Tourismusgebieten).

15 Distribution (optional)

Z.B. Modalitäten der Einführung eines Distributionssystems, Teilnahme an einer TU-übergreifenden Beschaffung neuer Vertriebsinfrastruktur (z.B. im Rahmen der Digitalisierung), Nutzung von Apps anderer Anbieter (Verzicht auf Eigenentwicklung).

16 Fahrausweiskontrolle (optional)

Z.B. Vereinbarungen zu Anzahl und Art der Stichkontrollen oder zur Teilnahme an einem zentralen TU-übergreifenden Kontrollpool.

17 Anforderungen Personal (optional)

Z.B. spezifische Weiterbildungsmassnahmen aufgrund von gehäuften Kundenreaktionen, zur Umschulung auf ein neues Gerät oder zum Aufbau von Sprachkenntnissen in touristischen Regionen.

18 Sicherheit (optional)

Z.B. Einsatz von Sicherheitspersonal auf ausgewählten Kursen und dessen Finanzierung.

19 Zusammenarbeit (optional)

Regelung der Zusammenarbeit zwischen Transportunternehmen und Bestellern sowie bei Bedarf Inhalte und Termine der Berichterstattung, aber auch mit Dritten (Tarifverbänden, Gemeinden, anderen Transportunternehmen etc.).

Beispiel 1:

Das Transportunternehmen verpflichtet sich zu einer zielorientierten Zusammenarbeit mit den Bestellern, den Gemeinden im Einzugsgebiet der Linien sowie mit anderen Transportunternehmen, Alliance SwissPass und den Tarifverbänden. Es handelt im Interesse des gesamten öffentlichen Verkehrs, en-

gagiert sich in den entsprechenden Gremien, und gestaltet diesen zusammen mit den Bestellern konstruktiv mit.

Die Federführung beim Bestellverfahren und die Verantwortung für den entsprechenden Einbezug des BAV und der übrigen Mitbesteller liegt beim Kanton X. Dieser ist Ansprechpartner für das Transportunternehmen seitens der Besteller und koordiniert die beteiligten Mitbesteller untereinander.

Die Parteien unterstützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig. Jede Partei bezeichnet je eine Ansprechperson, welche für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Zielvereinbarung erste Kontaktstelle ist. Mindestens einmal jährlich treffen sich die Parteien zu einem Erfahrungsaustausch.

Das Transportunternehmen erstattet den Bestellern auf Verlangen (maximal jährlich) Bericht über die folgenden Themen:

- Nachfrageentwicklung je Linie (Ganglinien, Querschnittsbetrachtungen etc.)
- Einsteiger / Aussteiger pro Tagtyp und Kurs
- Auslastung der Fahrzeuge (Belastungsteppich)
- Kursbezogene Aussagen zu stark belasteten Kursen, geringer Nachfrage, verspätungsanfälligen Kursen, Pünktlichkeit, Fahrausfällen und Anschlussqualität
- Qualität der Echtzeit- und Fahrplandaten für die digitale Kundeninformation
- Auswertung Kundenreaktionen (inkl. Vorschläge für Massnahmen)
- Vorschläge zur Optimierung und Auskunft über die Umsetzung wesentlicher Massnahmen
- Vorausschauende Angebots- und Betriebsüberlegungen
- Standardisierter Bericht über die Ergebnisse der Qualitätsmessung im RPV

Zusätzlich erhebt es unternehmensweit detaillierte Energiekennzahlen und weist den Stand und konkrete Verbesserungen hinsichtlich Energieeffizienz und Klimaneutralität des Unternehmens aus.

Beispiel 2:

Das Transportunternehmen erstattet den Bestellern in der Regel anlässlich der Offertverhandlungen Bericht. Diese Berichterstattung entfällt, wenn das Transportunternehmen den Bestellern den eigenständigen Zugriff auf die Informationen (beispielsweise automatische Fahrgastzählung) in geeigneter Weise ermöglicht. Die Berichtsinhalte sind den Bestellern in geeigneter Form als Grundlage für das Verkehrsmodell und die Weiterentwicklung des Angebots kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Berichterstattung umfasst Angaben zu

- der Nachfrageentwicklung (Einsteigende, Personenkilometer, linienbezogene Auswertungen)
- der Auslastung der Fahrzeuge
- ungeplanten Vorkommnissen und/oder grossen Abweichungen
- stark belasteten Kursen, geringer Nachfrage, verspätungsanfälligen Kursen, Pünktlichkeit, Fahrausfällen und Anschlussqualität (unter anderem Verkehrssituation),
- Qualität der Echtzeit- und Fahrplandaten für die digitale Kundeninformation
- Auswertung zu Kundenreklamationen und –wünschen (Vorschläge für Massnahmen des TU mit allfälliger Kostenfolge für die Besteller)
- Stand der Umsetzung der Massnahmen aus der Kundenzufriedenheitsumfrage
- vorausschauende Angebots- und Betriebsüberlegungen

Zusätzlich erhebt es unternehmensweit detaillierte Energiekennzahlen und weist den Stand und konkrete Verbesserungen hinsichtlich Energieeffizienz und Klimaneutralität des Unternehmens aus.

20 **Bestellungen Dritter** (optional)

Regelung der Wechselwirkung mit dem bestellten RPV, insbesondere Vorgehen beim Wegfall von durch Dritte bestellten Angeboten (Umgang mit Synergieverlusten).

Beispiel:

Einzelne Leistungen werden (zusätzlich) von Dritten bestellt. Ein Wegfall solcher Leistungen wird in der Regel von den Bestellern finanziell nicht ausgeglichen. Wird eine von Dritten bestellte und finanzierte öV-Leistung gekündigt, sind alle Parteien umgehend zu informieren.

Das Transportunternehmen führt zu den Verträgen mit Dritten ein aktives Vertragsmanagement. Die Verträge sind mit einer Teuerungsklausel zu versehen, regelmässig zu überprüfen und anzupassen.

21 Erlöse *(optional)*

Z.B. allgemeine Hinweise zum Verhalten des Transportunternehmens sowie Vorgaben zur Erlösbudgetierung im Bestellverfahren.

Beispiel:

Das Transportunternehmen reagiert auf Veränderungen des Marktes und strebt eine Steigerung der Nachfrage und der Erlöse auf sämtlichen Linien an. Es setzt dabei auf hohe Qualität und ein kundenorientiertes Angebot.

Für die Erlösbudgetierung in den Offerten gelten die Grundlagen und Vorgaben der regionalen Tarifverbände und des Nationalen Direkten Verkehrs. Das Transportunternehmen stellt eine Verteilung der ihr zugeteilten Erlöse auf die verschiedenen Linien nach einheitlichen und objektiven Kriterien sicher. Bei Bedarf können die Besteller Details dazu anfordern. Zudem setzt sich das Transportunternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine nachfragegerechte und korrekte Erlösverteilung ein. Allfällige weitere Vorgaben zur Erlösbudgetierung werden von den Bestellern in den Einladungen zu den Offertverfahren präzisiert.

22 Allgemeine Vertragsbestimmungen

22.1 Vertragsbestandteile

Auflistung aller Dokumente und Vorgehen bei allfälligen Widersprüchen.

Vertragsbestandteile sind:

1. die vorliegende Vereinbarung
2. Anhang 1 dieser Vereinbarung

Der Anhang 1 wird im Rahmen des Bestellverfahrens den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

22.2 Gültigkeit

Präzisiert die eingangs festgelegte Dauer der Vereinbarung, indem klargestellt wird, dass die Vereinbarung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft tritt, eine fixe Laufzeit hat (ohne vorgesehene Kündigung) und bei Wegfallen der zugrundeliegenden Konzession(en) erlischt. Falls die Zielvereinbarung Linien enthält, deren Konzession während der Dauer der Vereinbarung ausläuft, kann hier vereinbart werden, dass das Transportunternehmen die Erneuerung dieser Konzession zur Harmonisierung mit den restlichen Konzessionen nur für eine verkürzte Dauer beantragt.

Weiter werden hier Anforderungen an Änderungen der Vereinbarung während deren Laufzeit vereinbart.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Sie dauert vom XX. Dezember 20XX bis X. Dezember 20XX oder bis zum Entzug oder Widerruf der Konzession.

Variante zur Konzessionsharmonisierung:

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Vereinbarung dauert vom XX.XX.20XX bis zum X.XX.20XX, unter dem Vorbehalt, dass die dieser Zielvereinbarung zugrundeliegenden Konzessionen nicht vorzeitig entzogen oder widerrufen werden und die im Dezember 20XX auslaufende Konzession der Linie 00.001 erneuert wird. Zur Harmonisierung der Laufzeiten der Konzessionen verpflichtet sich das Transportunternehmen, die Erneuerung der Konzession für diese Linie nur bis Dezember 20XX zu beantragen.

Die Vereinbarung kann nicht stillschweigend verlängert werden.

Die Parteien beabsichtigen, auf den Zeitpunkt des Ablaufs dieser Vereinbarung eine neue Zielvereinbarung abzuschliessen. Die vorliegende Vereinbarung stellt dabei kein Präjudiz für zukünftige Zielvereinbarungen dar.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Ändern sich die gesetzlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend, sodass eine unveränderte Weiterführung der vorliegenden Zielvereinbarung einer oder weiteren Parteien nicht mehr zuzumuten ist (z. B. in Bezug auf das Bestellverfahren), nehmen die Parteien Verhandlungen zur Anpassung der vorliegenden Zielvereinbarung auf. Dabei ist dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der vorliegenden Zielvereinbarung Rechnung zu tragen.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Zielvereinbarung unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden oder sollten sie eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragselemente nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder unerfüllbare Bestimmung durch eine zulässige, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ih-

rem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in der vorliegenden Zielvereinbarung.

22.3 Uneinigkeit

Die Instanzen zur Streitbeilegung sind grundsätzlich vorgegeben (Art. 31b^{bis} nPBG).

Bei Differenzen richtet sich die Streiterledigung nach Art. 31a Abs. 6 PBG in Verbindung mit Art 56 Abs. 2 PBG.

22.4 Vorbehalte

Vorbehalte des Bundes und allfälliger weiterer Mitbesteller, welche die Zielvereinbarung auch unterschreiben, aber nicht alle von der Vereinbarung betroffenen Leistungen mitbestellen.

Die vorliegende Vereinbarung ist für die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Kantone X und Y nur bindend, soweit sie sich auf die von ihnen gemäss Anhang 1 mitbestellten Leistungen bezieht.

Die Zielvereinbarung verpflichtet die Besteller nicht zur Bestellung des Verkehrsangebotes. Bindend für die Bestellung ist der Abschluss der Angebotsvereinbarungen. Die effektive Bestellung erfolgt zudem vorbehältlich der dazu notwendigen Budgetbeschlüsse.

Anhang 1: Von der Zielvereinbarung erfasste Linien

Es sind die Linienbezeichnungen gemäss Bestellung aufzuführen, d.h. möglicherweise mehrere Linienabschnitte. Abstimmung mit den Linien gemäss Angebotsvereinbarung (sofern möglich).

Die vorliegende Zielvereinbarung umfasst die nachfolgenden Linien:

Fahrplanfeld-Nr.	Linie	Besteller		
		Bund	Kanton X	Kanton Y
00.001	A – B	x	x	
00.002	C – D		x	
00.003	E – F	x	x	x